



Fachbereiche EU 6 und WD 3

Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine
Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte

Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine
Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 029/26; WD 3 - 3000 - 028/26
Abschluss der Arbeit: 8. Mai 2026 (zugleich letzter Abruf)
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit
WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Fehlende Zuständigkeit des IStGH	5
2.2.	Reform des Römischen Statuts	6
2.3.	Möglichkeiten zur Errichtung eines Sondertribunals	7
2.3.1.	Internationale Sondertribunale	7
2.3.2.	Hybride Sondertribunale	8
3.	Zur Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine	8
3.1.	Genese	9
3.2.	Rechtsgrundlagen	10
3.3.	Zusammensetzung	11
3.4.	Verhältnis zur nationalen Strafverfolgung	11
3.5.	Verhältnis zur internationalen Strafverfolgung	13
3.5.1.	Legitimation: Umgehung der Zuständigkeitsbeschränkungen oder Schließung der Strafverfolgungslücke?	14
3.5.2.	Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem IStGH	15
4.	Zum Verbrechen der Aggression	16
4.1.	Das Aggressionsverbrechen im IStGH-Statut	16
4.2.	Das Aggressionsverbrechen im Statut des Sondertribunals	18
5.	Immunitätsfragen	19
5.1.	Funktionale Immunität	20
5.2.	Persönliche Immunität	21
5.3.	Geltung vor Internationalen Gerichten	21
5.3.1.	Vor dem Internationalen Strafgerichtshof	22
5.3.2.	Vor anderen internationalen Strafgerichten	23
5.3.3.	Vor dem Ukraine-Sondertribunal	24
6.	Verfassungsrechtliche Aspekte	25
6.1.	Zuständigkeit des Bundes	25
6.2.	Voraussetzungen der Beteiligung an einem Sondertribunal	26
6.2.1.	Art. 24 Abs. 1 GG	26
6.2.2.	Art. 24 Abs. 2 GG	28
6.3.	Verfassungsrechtliche Schranken	29
6.3.1.	Grundrechtsbindung im Ausland	29
6.3.2.	Verfassungsidentität	30
6.4.	Finanzielle Beteiligung	31

1. Einleitung

Am 25. Juni 2025 haben die Ukraine und der Europarat ein Abkommen über die Errichtung eines **Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine** geschlossen.¹ Das Sondertribunal soll den russischen Präsidenten Wladimir Putin sowie weitere politische und militärische Entscheidungsträger strafrechtlich für den Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Verantwortung ziehen.

Im Rahmen der Deutsch-Ukrainischen Regierungskonsultationen vom 14. April 2026 hat die Bundesregierung jüngst bekräftigt, dass Deutschland die Ukraine „weiter dabei unterstützen [wird], die Rechenschaftspflicht Russlands für seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine sicherzustellen, auch durch ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine“.² Deutschland hatte bereits zuvor in einem Schreiben vom 30. März 2026 seine Absicht erklärt, dem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression beizutreten.³ Da sich das Sondertribunal noch in der Vorbereitungsphase befindet, lassen sich nach Angaben des Auswärtigen Amts hinsichtlich der finanziellen **Beteiligung Deutschlands** bzw. konkreter deutscher Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen treffen.⁴

Die vorliegende Arbeit erörtert **völker- und verfassungsrechtliche Aspekte** des Sondertribunals. In einem ersten Schritt wird die völkerrechtliche Ausgangslage dargestellt (Ziff. 2.). Sodann werden die Rechtsgrundlagen und die Zusammensetzung des Sondertribunals sowie das Verhältnis zur nationalen und internationalen Strafverfolgung erläutert (Ziff. 3.). Es folgt eine Darstellung zum Begriff des Verbrechens der Aggression im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut, Römisches Statut) und im Statut des Sondertribunals (Ziff. 4.) sowie eine Auseinandersetzung mit Immunitätsfragen (Ziff. 5.). Abschließend wird untersucht, wie eine Beteiligung Deutschlands am Sondertribunal verfassungsrechtlich zu bewerten ist (Ziff. 6.).

2. Ausgangslage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine verstößt gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta).⁵ Allerdings bestehen Zweifel, ob und wie dieser Völkerrechtsverstoß strafgerichtlich verfolgt werden kann. Der folgende Abschnitt identifiziert eine Strafverfolgungslücke vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) (Ziff. 2.1.) und erörtert, wie diese durch eine Reform des Römischen Statuts (Ziff. 2.2.) oder die Errichtung eines Sondertribunals (Ziff. 2.3.) geschlossen werden könnte.

1 [Agreement](#) between the Council of Europe and Ukraine on the Establishment of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine.

2 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, [Pressemitteilung](#) Nummer 72/26 vom 14. April 2026, Erklärung über eine strategische Partnerschaft zwischen Deutschland und der Ukraine.

3 Auswärtiges Amt, [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz](#) vom 1. April 2026.

4 Auswärtiges Amt, [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz](#) vom 1. April 2026. Siehe auch Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, [Ausschussdrucksache 21\(6\)78](#), S. 3 f.

5 Statt vieler: Schmah, Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine, in: NJW 2022, 969.

2.1. Fehlende Zuständigkeit des IStGH

Für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression, also der Planung oder Durchführung des Angriffskrieges, ist grundsätzlich der Internationale Strafgerichtshof zuständig. In diesem konkreten Fall fehlt ihm allerdings die Zuständigkeit.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Zuständigkeitsregime des IStGH für das Verbrechen der Aggression besonders eng ausgestaltet ist: Nach Art. 15 *bis* Abs. 4, 5 des Römischen Statuts müssen sowohl der angegriffene Staat (Ukraine) als auch der angreifende Staat (Russland) Vertragspartei sein.⁶ Die Ukraine ist erst seit Januar 2025 Vertragspartei des Römischen Statuts. Davor beruhte die Zuständigkeit des IStGH auf einer Erklärung der Ukraine, mit der sie die Strafgewalt des IStGH für sämtliche seit 2014 auf ihrem Staatsgebiet begangenen Taten anerkennt (Unterwerfungserklärung).⁷ Da Russland dem Römischen Statut aber nicht beigetreten ist, scheidet eine Verfolgung russischer Staatsangehöriger wegen des Verbrechens der Aggression vor dem IStGH aus (Ziff. 4.1.).

Alternativ könnte zwar theoretisch der **Sicherheitsrat der Vereinten Nationen** (VN/UN) die Zuständigkeit des IStGH herbeiführen, indem er einen Fall an den IStGH überweist (Art. 13 Buchst. b; 15ter Römischer Statut). Diese Option würde allerdings offensichtlich am russischen Veto scheitern.⁸

Dies führt zu der paradoxen Situation, dass der IStGH russische Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgen kann, nicht aber den Angriffskrieg als solchen. Das bedeutet auch, dass russische Soldaten angeklagt und verurteilt werden können, nicht aber die politische und militärische Führungsebene.⁹ Diese Situation wird als **Strafverfolgungslücke** bezeichnet.¹⁰

6 *Stendel/Hutterer*, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, Max-Planck-Gesellschaft, [Beitrag](#) vom 1. Juli 2025.

7 *Stendel/Hutterer*, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, Max-Planck-Gesellschaft, [Beitrag](#) vom 1. Juli 2025.

8 *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (644); *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022.

9 *Krings*, Ein Sondertribunal gegen den russischen Angriffskrieg, *ZRP* 2022, 129.

10 *Ambos* bezeichnet den IStGH sogar als „zahnlose[n] Tiger“, siehe *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022.

2.2. Reform des Römischen Statuts

Um die Strafverfolgungslücke zu schließen, wird vorgeschlagen, das **Römische Statut zu reformieren** und die Zuständigkeit des IStGH auch ohne Überweisung durch den Sicherheitsrat für Drittstaatsangehörige zu begründen.¹¹

Diese Reformbestrebungen hatten sich zuletzt konkretisiert:¹² Im Juli 2025 wurde ein von Deutschland, Costa Rica und anderen Staaten eingebrachter Vorschlag auf der Sondersitzung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statutes des IStGH diskutiert.¹³ Der Vorschlag sah vor, die Jurisdiktionsvoraussetzungen zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression weitgehend an diejenigen für die drei anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen anzupassen.¹⁴ Der Reformvorschlag stieß mitunter auf Zuspruch, aber auch auf Ablehnung einiger Vertragsparteien, etwa aus Frankreich, Kanada, Großbritannien und Japan.¹⁵ Im Ergebnis einigte man sich darauf, den Vorschlag in der nächsten Sitzung im Jahr 2029 noch einmal zu diskutieren.¹⁶ Eine zeitnahe Reform des Römischen Statuts ist somit **unwahrscheinlich**.¹⁷

Darüber hinaus ist fraglich, ob eine etwaige Änderung überhaupt auf den bereits erfolgten bzw. andauernden Angriffskrieg anwendbar wäre. Hier wäre zu prüfen, ob nachträgliche Zuständigkeitserweiterungen unter das **Rückwirkungsverbot** aus Art. 24 des Römischen Statut fallen.¹⁸

-
- 11 *Ambos*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023; *Elfgen*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025; *Haßfurther*, Civil Society Calls for the Reform of the ICC's Jurisdiction over the Crime of Aggression: Towards the July 2025 Review of the Kampala Amendments, [Opinio Juris](#) vom 24. Juni 2025; *Zimmermann/Berdey*, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, UKuR 2023, 164 (165); siehe auch [Rede](#) der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, bei der Haager Akademie für Völkerrecht am 16. Januar 2023 in Den Haag, 17. Januar 2023.
 - 12 *Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalition der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 14.
 - 13 [Website des IStGH](#) zur Special Session of the Assembly of States Parties on the review of the amendments on the crime of aggression, 7.-9. Juli 2025.
 - 14 Group of Friends for the Review of the Rome Statute, [Joint Statement](#) vom 7. Juli 2025.
 - 15 *Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalition der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 14.
 - 16 Resolution [ICC-ASP/S-1/Res.1](#) der Assembly of States Parties vom 9. Juli 2025.
 - 17 Die Zurückhaltung der Vertragsparteien zeigt sich auch daran, dass seit 2010 erst etwa ein Drittel der Vertragsparteien des Römischen Statuts das Kampala Amendment ratifiziert haben, siehe *Zimmermann/Berdey*, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, UKuR 2023, 164 (165).
 - 18 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022.

2.3. Möglichkeiten zur Errichtung eines Sondertribunals

Neben der Reform des Römischen Statuts kann die Strafverfolgungslücke auch durch die Errichtung eines Sondertribunals geschlossen werden.¹⁹ Sondertribunale sind **außerordentliche Gerichte**, die – im Gegensatz zu den ständigen Gerichten – **ad hoc, also anlassbezogen**, zur Verfolgung von bestimmten Straftaten in einem bestimmten Gebiet und/oder Zeitraum errichtet werden.²⁰

Zur Errichtung eines Sondertribunals sieht das Völkerrecht verschiedene Möglichkeiten vor. Unterschieden wird insbesondere zwischen (genuin) internationalen (Ziff. 2.3.1.) und hybriden (Ziff. 2.3.2.) Sondertribunalen.

2.3.1. Internationale Sondertribunale

Internationale Sondertribunale können durch den Sicherheitsrat und die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzt werden.

Der **Sicherheitsrat** kann auf Grundlage seiner Zwangsbefugnisse nach Kapitel VII der VN-Charta ein Tribunal verbindlich für alle VN-Mitgliedstaaten schaffen. So entstanden etwa das International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY) und das International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR). Diese Option kommt hier offensichtlich nicht in Betracht – eine entsprechende Resolution würde am Veto Russlands scheitern.²¹

Daneben kann ein Sondertribunal auch unter Beteiligung der **Generalversammlung** errichtet werden. Diese könnte entweder dem **VN-Generalsekretär empfehlen**, für die VN einen völkerrechtlichen Vertrag mit der Ukraine zu schließen oder einem solchen Vertrag **nachträglich zustimmen**.²² Letzterer Ansatz wurde bei der Einrichtung der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) gewählt.²³

Was den Angriff Russlands auf die Ukraine betrifft, wäre die erforderliche Mehrheit in der Generalversammlung wohl nicht zu erreichen: Während frühe Resolutionen zum russischen Angriffskrieg noch mit über 140 Ja-Stimmen angenommen wurden,²⁴ zeigt sich bei späteren Initiativen

19 Peters/Stendel, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023.

20 Stendel/Hutterer, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, Max-Planck-Gesellschaft, [Beitrag](#) vom 1. Juli 2025.

21 Hofmann/Kamradt, Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, GSZ 2023, 209 (210).

22 Siehe dazu: Ambos, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022; Hofmann/Kamradt, Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, GSZ 2023, 209 (210).

23 Für ECCC siehe: Resolution der Generalversammlung A/RES/57/228 B vom 22. Mai 2003. Im Fall des Special Court for Sierra Leone (SCSL) erfolgte die Beauftragung des Generalsekretärs der Vereinte Nationen durch den UN-Sicherheitsrat (Resolution des Sicherheitsrats S/RES/1315(2000) vom 14. August 2000).

24 Generalversammlung, Resolution A/RES/ES-11/1 vom 2. März 2022; Resolution A/RES/ES-11/2 vom 24. März 2022; Resolution A/RES/ES-11/4 vom 12. Oktober 2022.

ein deutlich geringerer Rückhalt. So erhielten Resolutionen zum Ausschluss Russlands aus dem VN-Menschenrechtsrat²⁵ sowie zu Reparationsverpflichtungen²⁶ lediglich 93 bzw. 94 Ja-Stimmen. Zwar fand die Resolution zum ersten Jahrestag des russischen Angriffs vom 23. Februar 2023 mit 141 Ja-Stimmen wieder eine höhere Unterstützung, verzichtete jedoch bezeichnenderweise darauf, das Verbrechen der Aggression ausdrücklich zu benennen. Insgesamt verdeutlicht dies, dass die westliche Ukraine-Politik **keine durchgehende globale Unterstützung** genießt und einschneidende Vorhaben wie die Einrichtung eines Sondertribunals voraussichtlich auf geringere Zustimmung stoßen dürften.²⁷

2.3.2. Hybride Sondertribunale

Neben den rein internationalen Sondertribunalen gibt es auch hybride (auch: internationalisierte) Sondertribunale.

Hybride Tribunale sind Gerichte mit gemischter Zusammensetzung und Zuständigkeit, die sowohl nationale als auch internationale Elemente vereinen und in der Regel – aber nicht zwingend – in der Jurisdiktion tätig sind, in der die Straftaten begangen wurden.²⁸ Ziel ist es, die nationale Souveränität mit internationalen Standards und Legitimität der internationalen Gemeinschaft zu verbinden. Beispiele für ein hybrides Tribunal sind die Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) und die Kosovo Specialist Chambers (KSC).

3. Zur Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

Zur Verfolgung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde ein hybrides Tribunal unter dem Dach des Europarates gewählt – nicht zuletzt, weil es sich um die aussichtsreichste Option handelte.²⁹ Das Sondertribunal hat seinen Rechtsgrund im ukrainischen Strafrecht, wird aber durch eine **Kooperation mit dem Europarat** „internationalisiert“. Der Europarat ist eine internationale Organisation mit Sitz in Straßburg, der 46 europäische Staaten angehören.³⁰ Es ist das erste Mal, dass der Europarat aktiv wird, um völkerrechtliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen.³¹

25 Generalversammlung, Resolution A/RES/ES-11/3 vom 8. April 2022.

26 Generalversammlung, Resolution A/ES-11/L.6 vom 7. November 2022.

27 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022; *Peters/Stendel*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023; *Zimmermann/Berdefy*, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, UKuR 2023, 164 (166 f.).

28 *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (647); *Rinke*, Der europäische Weg zum Sondertribunal, [LTO-Beitrag](#) vom 19. Mai 2025.

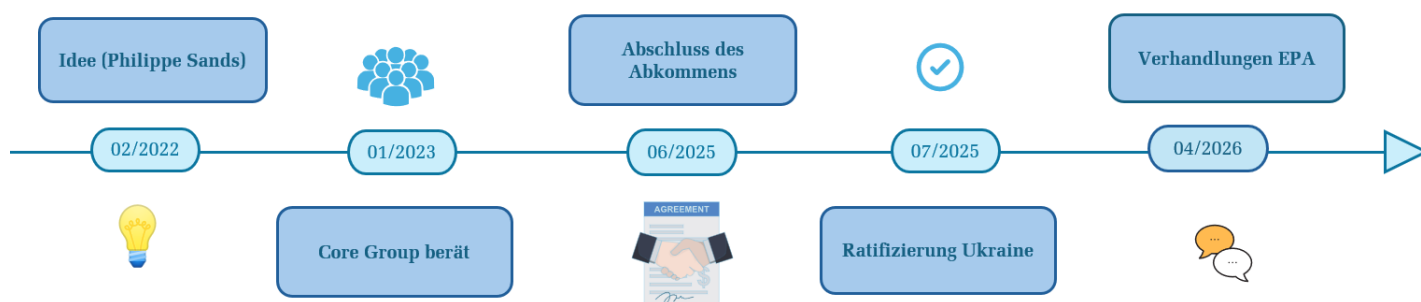
29 *Hofmann/Kamradt*, Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, *GSZ* 2023, 209 (212).

30 Russland ist kurz nach Beginn seines Angriffskriegs gegen die Ukraine aus dem Europarat ausgeschieden.

31 *Stendel*, Russland vor Gericht: Was kann ein Ukraine-Sondertribunal ausrichten?, [beck-aktuell](#) vom 15. Juli 2025.

Der folgende Abschnitt erläutert die Genese (Ziff. 3.1.), Rechtsgrundlagen (Ziff. 3.2.) und Zusammensetzung (Ziff. 3.3.) des Sondertribunals. Zudem soll das Verhältnis zur nationalen (Ziff. 3.4.) und internationalen (Ziff. 3.5.) Strafverfolgung geklärt werden.

3.1. Genese



Die Idee für ein Sondertribunal entstand bereits kurz nach Ausbruch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Der britische Völkerrechtler Philippe Sands warf die Idee in einer Publikation im Februar 2022 auf.³² Diese Idee fand schnell Unterstützung durch den Europarat³³ und auch die Europäische Union (EU).³⁴ Im Jahr 2023 bildete sich eine sog. **Core Group**, in der Juristinnen und Juristen aus knapp 40 Ländern über ein Modell für ein Sondertribunal berieten.³⁵ Die Core Group wurde auch von Expertinnen und Experten aus Nicht-EU-Staaten wie Australien, Costa Rica, Großbritannien, Guatemala, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz unterstützt.³⁶

Am 25. Juni 2025 schlossen der Europarat und die Ukraine ein Abkommen zur Implementierung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (Europarat-Ukraine Abkommen).³⁷

Das ukrainische Parlament hat das Europarat-Ukraine Abkommen am 15. Juli 2025 **ratifiziert**. Derzeit laufen die Verhandlungen zum Abschluss eines erweiterten Teilabkommens für Unterstützerstaaten (dazu sogleich).³⁸

32 Sands, Putins use of military force is a crime of aggression, [Financial Times](#) vom 28. Februar 2022.

33 Vgl. [Resolution 2433 \(2022\)](#) des Europarates vom 27. April 2022, Nr. 11.20.

34 Vgl. [Resolution 2022/2655 \(RSP\)](#) des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2022.

35 Vgl. [Website des Europarates](#) zum Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine.

36 Stendel/Hutterer, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, Max-Planck-Gesellschaft, [Beitrag](#) vom 1. Juli 2025.

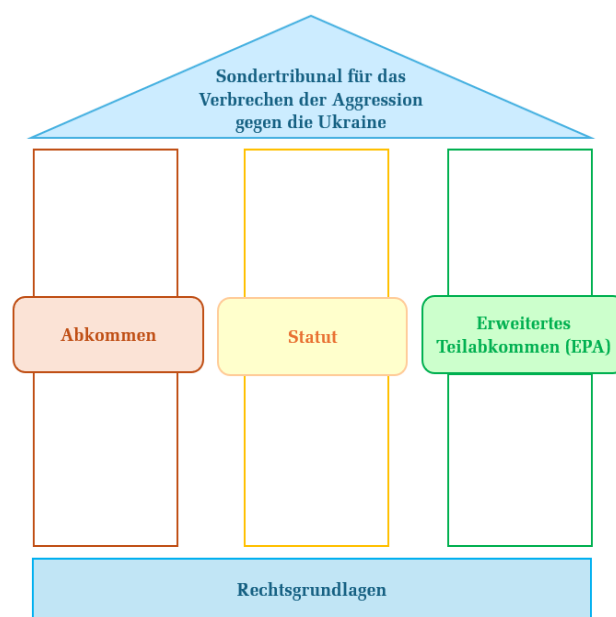
37 [Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine](#) vom 25. Juni 2025, CM(2025) 104 – final.

38 Vgl. [Website des Europarates](#) zum Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine.

3.2. Rechtsgrundlagen

Rechtlich ruht das Sondertribunal auf drei Säulen. Im Einzelnen:

- **Abkommen:** Erste Säule ist das bilaterale Abkommen³⁹ zwischen der Ukraine und dem Europarat, das am 25. Juni 2025 geschlossen wurde. Der völkerrechtliche Vertrag legt das Ziel und den organisatorischen Rahmen fest und stattet das Tribunal mit Völkerrechtssubjektivität aus. Zudem regelt er das Verfahren zur Bestimmung des Sitzes und die Finanzierung.⁴⁰ Insbesondere enthält das Abkommen in seinem Annex das Statut des Sondertribunals und sieht den Abschluss eines erweiterten Teilabkommens zur Errichtung eines Verwaltungsausschusses vor (dazu so gleich).



- **Statut:** Der Anhang des Abkommens enthält das Statut⁴¹ des Sondertribunals. Dieses umfasst Regelungen zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht, zur Verwaltung, zum Verfahren, zur internationalen Zusammenarbeit und zur Vollstreckung. Insbesondere enthält das Statut auch die materiell-rechtliche Grundlage für die Verfolgung des russischen Angriffskriegs, die Definition des Tatbestandes des Verbrechens der Aggression (Art. 2 Statut).
- **Erweitertes Teilabkommen (Enlarged Partial Agreement – EPA):** Derzeit laufen Verhandlungen über das sogenannte Erweiterte Teilabkommen über den Verwaltungsausschuss des Sondertribunals. Das EPA ist ein Instrument des Europarates, dem ein Teil seiner Mitglieder und Nicht-Mitglieder zur Unterstützung des Sondertribunals beitreten können.⁴² Auf diese Weise können Staaten, die nicht Mitglied des Europarates sind, Teil des Sondertribunals werden. Durch das EPA soll insbesondere ein **Verwaltungsausschusses (Management Committee)** errichtet werden, der die Verwaltung und Finanzierung des Sondertribunals sicherstellen soll.

39 Text des **Abkommens:** [CM\(2025\) 104-final](#) vom 24. Juni 2025.

40 *Elfggen*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025; *Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalition der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 16.

41 Text des **Statuts:** [CM\(2025\)103-final](#) vom 24. Juni 2025.

42 Zum Instrument der (erweiterten) Teilabkommen im Allgemeinen: Hinweise zu Teilabkommen auf der [Website](#) des Europarates.

Derzeit liegt ein Entwurf für die Satzung des mit dem EPA einzurichtenden Verwaltungsausschusses vor, der Regelungen zu Zielen, Aufgaben, Zusammensetzung, Sitzungen, Sekretariat, Unabhängigkeit, Finanzierung, Zusammenarbeit sowie Vertraulichkeit enthält.⁴³

Neben den genannten Rechtsgrundlagen werden weitere ergänzende Abkommen zu schließen sein, beispielsweise ein **Sitzstaatabkommen mit den Niederlanden**, die bereits angeboten haben, als Sitzstaat zur Verfügung zu stehen.⁴⁴

Alle genannten Rechtsgrundlagen sind **noch nicht in Kraft**: Nach Art. 9 Buchst. c des Abkommens werden Abkommen und Statut erst nach Abschluss des EPA in Kraft treten. Demnach hängt die rechtswirksame Einsetzung ebenso wie die praktische Umsetzung des Tribunals entscheidend vom Abschluss des EPA ab.⁴⁵

3.3. Zusammensetzung

Das Sondertribunal soll aus **15 Richterinnen und Richtern** bestehen, die für eine Amtszeit von neun Jahren vom Verwaltungsausschuss gewählt werden (Art. 7 ff. Statut).

Der **Ankläger bzw. die Anklägerin** wird für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt (Art. 10 Statut). Gemäß Art. 23 des Statuts wählt der Ankläger seine Fälle nicht selbst aus, sondern bekommt sie – anders als beim IStGH – von der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft überwiesen.⁴⁶

Kandidaten für beide Ämter werden von Staaten vorgeschlagen, die Mitglieder oder assoziierte Mitglieder des EPA sind. Sie werden **gewählt durch den Verwaltungsausschuss**. Das Gericht wird unterstützt durch eine **Geschäftsstelle** (Art. 11 Statut).

3.4. Verhältnis zur nationalen Strafverfolgung

Zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression ist nach dem **Territorialitätsprinzip** grundsätzlich die Ukraine zuständig, weil der Angriffskrieg auf ihrem Staatsgebiet stattfindet.⁴⁷ Das Verbrechen der Aggression ist auch im nationalen Strafrecht der Ukraine strafbar und wird strafrechtlich verfolgt.⁴⁸

43 [Entwurf](#) des Statute of Management Committee of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, CM (2025)105.

44 *Rinke*, Der europäische Weg zum Sondertribunal, [LTO-Beitrag](#) vom 19. Mai 2025.

45 *Stendel*, Russland vor Gericht: Was kann ein Ukraine-Sondertribunal ausrichten?, [beck-aktuell](#) vom 15. Juli 2025.

46 *Elfggen*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025.

47 Theoretisch wäre auch Russland territorial zuständig, was praktisch bis auf Weiteres keine Bedeutung haben dürfte, vgl. *Reisinger Coracini*, Aggression gegen die Ukraine – Völkerstrafrechtliche Verfolgungsansätze auf nationaler Ebene, [ZfStw 12/2022, 651](#) (656 f.).

48 Zur strafrechtlichen Verfolgung russischer Staatsangehöriger in der Ukraine siehe ausführlich: *Reisinger Coracini*, Aggression gegen die Ukraine – Völkerstrafrechtliche Verfolgungsansätze auf nationaler Ebene, [ZfStw 12/2022, 651](#).

Art. 437 des ukrainischen Strafgesetzbuchs stellt die „Planung, Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges“ unter Strafe. Die Vorschrift existierte bereits vor Kriegsbeginn und lautet:

„(1) Planning, preparation or waging of an aggressive war or armed conflict, or conspiring for any such purposes – shall be punishable by imprisonment for a term of seven to twelve years.

(2) Conducting an aggressive war or aggressive military operations – shall be punishable by imprisonment for a term of ten to fifteen years.“⁴⁹

Im Gegensatz zu Art. 8 *bis* des Römischen Statuts, der sich nur auf die staatliche Leitungsebene bezieht (**leadership crime**, siehe unten Ziff. 4.1.), ist die ukrainische Definition deutlich weiter und macht jedenfalls nach dem Wortlaut keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Person des Täters.⁵⁰

Auf Grundlage von Art. 437 des ukrainischen Strafgesetzbuchs hat die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft früh damit begonnen, Fälle von Aggressionsverbrechen zu ermitteln und anzuklagen.⁵¹ Die Verfahren richteten sich zunächst gegen Soldaten am Ende der Befehlskette, die gefangen genommen wurden.⁵² Später hat sich eine engere – am Römischen Statut orientierte – Auslegung von Art. 437 herausgebildet, etwa durch die Anerkennung der Kombattantenimmunität für Kriegsgefangene. Ein Urteil des Obersten Gerichtshofs der Ukraine aus dem Jahr 2024 stellte klar, dass das Verbrechen der Aggression nur von Personen begangen werden kann, die in der Lage sind, wirksame Kontrolle über politische oder militärische Handlungen eines Staates auszuüben und/oder politische, militärische, wirtschaftliche, finanzielle, informationelle und andere Prozesse im eigenen Staat oder über dessen Grenzen hinaus maßgeblich zu beeinflussen und/oder bestimmte Richtungen politischer oder militärischer Handlungen zu steuern.⁵³

Dementsprechend hat die Ukraine Verfahren gegen hochrangige russische Politiker, Militärs und weitere Akteure, beispielsweise Personen der Öffentlichkeit, eingeleitet. Nicht verfolgt wird dagegen die Troika aus Präsident Putin, Ministerpräsident Mischustin und Außenminister Lawrow.

49 Siehe Strafgesetzbuch der Ukraine: [Document 2341-III](#).

50 Vor diesem Hintergrund gab es Bestrebungen, das ukrainische Recht an internationale Standards anzupassen. Das ukrainische Parlament hatte im Mai 2021 eine Reform zur Modernisierung des Völkerstrafrechts beschlossen, einschließlich neuer Tatbestände wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einer überarbeiteten Definition der Aggression. Dieser Entwurf wurde jedoch vom Präsidenten nicht unterzeichnet und ist bislang nicht in Kraft getreten, siehe: *Reisinger Coracini*, Aggression gegen die Ukraine – Völkerstrafrechtliche Verfolgungsansätze auf nationaler Ebene, [ZfJStw 12/2022, 651](#) (655); *Leshkovych/Labuda*, Prosecuting the Crime of Aggression in Ukraine and Beyond, [Beitrag](#) auf Just Security vom 2. April 2024.

51 *Leshkovych/Labuda*, Prosecuting the Crime of Aggression in Ukraine and Beyond, [Beitrag](#) auf Just Security vom 2. April 2024.

52 Vgl. auch *Hofmann/Kamradt*, Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, GSZ 2023, 209 (212).

53 *Leshkovych/Labuda*, Prosecuting the Crime of Aggression in Ukraine and Beyond, [Beitrag](#) auf Just Security vom 2. April 2024.

Diese sind durch ihre persönliche Immunität während ihrer Amtszeit vor strafrechtlicher Verfolgung durch nationale Gerichte anderer Staaten geschützt (dazu Ziff. 5).⁵⁴ Außerdem könnte ein rein innerstaatliches Verfahren den Vorwurf mangelnder Unabhängigkeit und möglicher Willkür hervorrufen.⁵⁵

Aus diesen Gründen hat die Ukraine ihre territoriale Strafgewalt auf das Sondertribunal übertragen (Art. 1 S. 2 Statut). Eine solche „völkerstraf-justizielle Jurisdiktionsbegründung durch Delegation des Territorialstaates“ ist völkerrechtlich anerkannt. Das Sondertribunal ist als „jurisdiktio-nelles Annex“ des ukrainischen Territorialstaates anzusehen.⁵⁶

Allerdings begegnet die **Delegation ukrainischer Strafgewalt** auch Bedenken: Zum einen wird vorgebracht, dass die Ukraine nicht mehr Jurisdiktion übertragen könne als sie selbst habe. In der Folge könne die für nationale Gerichte geltende persönliche Immunität von amtierenden Staatsoberhäuptern nicht durch Delegation überwunden werden.⁵⁷ Zudem wird vertreten, dass das Sondertribunal in der Ukraine eine **Verfassungsänderung** erfordern könnte, was im Kriegszustand nicht möglich ist.⁵⁸ Hintergrund ist Art. 125 der ukrainischen Verfassung, der jegliche Sonder- oder Ausnahmegerichte untersagt. Hier dürfte es darauf ankommen, ob das Sondertribunal hinreichend internationalisiert und damit entfernt von der ukrainischen Rechtsordnung ist. Die Unterzeichnung des Abkommens durch Präsident Selenskyj deutet jedoch darauf hin, dass die ukrainische Regierung keine unüberwindbaren verfassungsrechtlichen Hürden sieht.⁵⁹

3.5. Verhältnis zur internationalen Strafverfolgung

Neben dem Verhältnis zur nationalen Strafverfolgung ist auch das Verhältnis zur internationalen Strafverfolgung zu klären, die grundsätzlich dem IStGH obliegt.

54 *Leshkovych/Labuda*, Prosecuting the Crime of Aggression in Ukraine and Beyond, [Beitrag](#) auf Just Security vom 2. April 2024.

55 *Stendel/Hutterer*, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, Max-Planck-Gesellschaft, [Beitrag](#) vom 1. Juli 2025.

56 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022; ausführlich zur Delegation nationaler Rechtsprechungsgewalt: *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (658 ff.).

57 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022.

58 *Komarov/Hathaway*, The Best Path for Accountability for the Crime of Aggression Under Ukrainian and International Law – A treaty between Ukraine and the UN General Assembly is the way to proceed, [Beitrag](#) auf Just Security vom 11. April 2022.

59 Siehe auch: *Elfgen*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025.

3.5.1. Legitimation: Umgehung der Zuständigkeitsbeschränkungen oder Schließung der Strafverfolgungslücke?

Wie oben dargestellt, fehlt dem IStGH die Zuständigkeit für die Verfolgung der russischen Aggression gegen die Ukraine (siehe oben Ziff. 2.1.).⁶⁰ Das enge Zuständigkeitsregime ist Ergebnis eines umfangreichen politischen Verhandlungsprozesses: In der ersten Fassung von 1998 enthielt das Römische Statut kein Verbrechen der Aggression. Nach langwierigen Verhandlungen wurde das Verbrechen der Aggression durch das **Kampala Amendment** im Jahr 2010 ergänzt – allerdings nur unter der Einschränkung, dass der Täter Vertragspartei sein und das Amendment ratifiziert haben muss (Art. 15 *bis* Abs. 5 Römisches Statut).⁶¹

Vor diesem Hintergrund wird die **Legitimation** des Sondertribunals mitunter infrage gestellt:

Kritiker führen an, dass das enge Zuständigkeitsregime gerade Ergebnis eines Verhandlungsprozesses und Ausdruck des politischen Willens der Vertragsparteien sei. Dieser differenzierte Kompromiss dürfe nicht durch die Einsetzung eines Sondertribunals umgangen werden.⁶² Das Sondertribunal sei „per definitionem anti-russisch“⁶³ und daher ungeeignet für eine unvoreingenommene Aufklärung von Straftaten. Bei vielen Staaten des Globalen Südens stößt das Sondertribunal auf Unverständnis, da andere Konflikte wie der Irakkrieg 2003 nicht in einer vergleichbaren Weise aufgearbeitet wurden. Bei der aktuellen Vielzahl der militärischen Auseinandersetzungen weltweit sei es schwer nachvollziehbar, warum ausgerechnet die Ukraine eine Sonderbehandlung erhalte. Dies nähere den Vorwurf doppelter Standards und unterminiere den Anspruch einer universellen, regelbasierten Völkerrechtsordnung.⁶⁴ Vorzugswürdiger sei es, das Statut des IStGH und insbesondere dessen Zuständigkeit bei der Verfolgung des Verbrechens der Aggression zu erweitern.⁶⁵

Dieser Kritik wird mit Pragmatismus begegnet: Die kurzfristige Änderung des Römischen Statuts sei zwar wünschenswert, aber nicht realistisch (s. o. Ziff. 2.2.). Gleichwohl sei das Bedürfnis nach effektiver Strafverfolgung evident, um ein derart gravierendes Völkerrechtsverbrechen nicht straflos zu lassen. Dem Vorwurf der selektiven Strafverfolgung entgehe das Tribunal durch seine Verankerung im Europarat: Hier habe ein (ehemaliges) Mitglied des Europarates ein anderes

60 *Elfgem*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025; *Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalition der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 8.

61 *Zimmermann/Berdey*, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, UKuR 2023, 164 (165 f.).

62 *Ambos*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023; *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022.

63 *Hofmann/Kamradt*, Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, GSZ 2023, 209 (210).

64 *Ambos*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023.

65 *Ambos*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023; *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022; *Schabas*, Revue Belge de Droit International 55 (2022, 259 (264 ff.)).

überfallen. Diese Situation rechtfertigt es, dass eine europäische Organisation, die sich satzungsgemäß der „Festigung des Friedens“ verpflichtet hat, *diesen* Krieg aufarbeite, aber keinen anderen.⁶⁶ Mit dieser Argumentation wird das Sondertribunal auch als Übergangslösung verstanden, bis eine etwaige Erweiterung der Zuständigkeit des IStGH hinsichtlich des Aggressionsverbrechens erreicht sei (s. o. Ziff. 2.2.).⁶⁷

3.5.2. Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem IStGH

Neben den Legitimationserwägungen stellt sich die praktische Frage, ob und wie das Sondertribunal mit dem IStGH zusammenarbeiten wird.

Das Statut verpflichtet das Sondertribunal zur Kooperation mit dem IStGH in allen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Ihre Beziehungen sollen die beiden Gerichte in einem weiteren völkerrechtlichen Vertrag selbst regeln (Art. 46 Abs. 1 S. 2 Statut). Nach Art. 46 Abs. 2 S. 1 des Statuts werden die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Römischen Statuts nicht durch das Sondertribunal berührt. Satz 2 räumt den Verfahren vor dem **IStGH Vorrang** ein in dem Fall, dass eine Person auf der Grundlage eines Haftbefehls des IStGH tatsächlich im Gewahrsam des Gerichtshofs ist.⁶⁸

Wegen der **unterschiedlichen materiellrechtlichen Zuständigkeiten** dürften die beiden Gerichte im Ergebnis nicht konkurrieren: Während sich das Sondertribunal ausschließlich mit dem Verbrechen der Aggression Russlands befasst, kann der IStGH nur wegen der übrigen Völkerrechtsverbrechen (Art. 6-8 IStGH-Statut) gegen russische Staatsangehörige vorgehen. Denn für diese Verbrechen genügt es, dass die Ukraine der Strafgewalt des IStGH unterliegt.⁶⁹

Praktisch gesehen könnte es aber **Überschneidungen bei den Ermittlungen** geben, wenn den Ermittlungen zu unterschiedlichen Straftatbeständen derselbe Tatkomplex zugrunde liegt. So ermittelt der Chefankläger des IStGH bereits zu Verdachtsfällen von Kriegsverbrechen in der Ukraine.⁷⁰ Hier wird es darauf ankommen, Doppelstrukturen und eine Doppelverfolgung zu vermeiden, die gemäß Art. 20 des Römischen Statuts verboten ist.⁷¹

66 *Elfgén*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025; *Peters/Stendel*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023; Nowrot, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalition der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 15.

67 *Peters/Stendel*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023.

68 Vgl. [Website des Europarates](#) zum Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, Stand 1. April 2026.

69 *Stendel/Hutterer*, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, Max-Planck-Gesellschaft, [Beitrag](#) vom 1. Juli 2025.

70 *Hofmann/Kamradt*, Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, GSZ 2023, 209 (212).

71 *Ambos*, Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?, [Verfassungsblog](#) vom 31. Dezember 2022.

4. Zum Verbrechen der Aggression

4.1. Das Aggressionsverbrechen im IStGH-Statut

Art. 8 bis des Römischen Statuts, der auf der ersten Revisionskonferenz des IStGH-Statuts in Kampala/Uganda nach mühsamen Verhandlungen im Jahre 2010 verabschiedet wurde, enthält den **Tatbestand für die individuelle Strafbarkeit des Aggressionsverbrechens** (crime of aggression).⁷² Der Tatbestand der Aggression gehört heute zu den völkerrechtlich anerkannten Verbrechen (sog. international crimes).⁷³ Die Änderungen des Statuts für den IStGH traten im Jahr 2017 in Kraft, nachdem die Vertragsstaaten den nach Art. 15 *bis* Abs. 3 und Art. 15 *ter* Abs. 3 des Römischen Statuts erforderlichen Aktivierungsbeschluss gefasst hatten.⁷⁴ Seitdem kann der IStGH die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression ausüben. Allerdings ist der Gerichtshof, wie bereits erwähnt, nicht für das Verbrechen der Aggression zuständig, wenn die **Angriffshandlung durch Staatsangehörige eines Staates** erfolgt ist, der **nicht Vertragspartei** ist (Art. 15 *bis* Abs. 5 IStGH-Statut).⁷⁵ In diesem Fall kann sich der IStGH nur dann mit dem Verbrechen der Aggression befassen, wenn ihn der **VN-Sicherheitsrat durch einen Beschluss nach Kapitel VII der VN-Charta mit Ermittlungen beauftragt hat** (Art. 15 *ter* i. V. m. Art. 13 Buchst. b IStGH-Statut). Dies dürfte angesichts des russischen Vetorechts im VN-Sicherheitsrat im Fall des Angriffskrieges gegen die Ukraine ausgeschlossen sein.⁷⁶ Im Gegensatz dazu ist der IStGH für auf dem Gebiet der Ukraine begangene Statutsverbrechen mit Ausnahme der Aggression grundsätzlich zuständig, da die Ukraine eine nach Art. 12 Abs. 3 des Römischen Statuts mögliche ad hoc-Unterwerfungserklärung abgegeben hat, welche die Zuständigkeit des IStGH begründet.⁷⁷ Die Ukraine ist dem IStGH zudem mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beigetreten (s. o. Ziff. 2.1.).

Art. 8 *bis* des IStGH-Statuts definiert den **Begriff des Angriffskrieges** und enthält eine **Aufzählung von Angriffshandlungen**. Das Verbrechen der Aggression wird definiert als „Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und

72 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, Zum Begriff des Angriffskrieges, [WD 2 - 3000 - 083/20](#) vom 6. Oktober 2020, S. 8. Der in Kampala gefundene Kompromiss zur Definition des internationalen Straftatbestandes der Aggression ist nach wie vor in der Staatenpraxis und im Schrifttum teils umstritten, siehe dazu *Frau*, in Ipsen, Völkerrecht 8. Auflage 2024, § 36 Rn. 45; *m. w. N. Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 33.

73 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, Zum Begriff des Angriffskrieges, [WD 2 - 3000 - 083/20](#) vom 6. Oktober 2020, S. 8.

74 *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 715 f.; Farthofer, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 13 VStGB Rn.11.

75 *Bock*, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, in: UKuR 2022, 64.

76 *Bock*, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, in: UKuR 2022, 64.

77 *Zimmermann/Berdeffy*, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, in: UKuR 2023, 164; *Ambos*, Ukraine-Krieg und internationale Straffjustiz, in: DriZ 04/22, 170.

ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 darstellt.“⁷⁸

Der Tatbestand erfasst folglich nicht jede völkerrechtswidrige Gewaltanwendung, sondern begrenzt die individuelle Strafbarkeit für das Aggressionsverbrechen auf Fälle, in denen eine offenkundige Verletzung (*manifest violation*) der VN-Charta vorliegt (sog. Schwellenklausel).⁷⁹

Der Tatbestand setzt überdies voraus, dass eine Person, „die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“, eine Angriffshandlung im o.g. Sinne „plant, vorbereitet, einleitet oder ausführt.“⁸⁰ Daher ist der **Täterkreis** auf das **politische und militärische Führungspersonal** beschränkt (sog. *leadership clause*).⁸¹ Beim Verbrechen der Aggression handelt es sich im Gegensatz zu den übrigen Völkerrechtsverbrechen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen) damit um ein **Sonderdelikt**, das nur einen bestimmten Personenkreis erfasst und daher auch als sog. **Führungsverbrechen** (*leadership crime*) bezeichnet wird.⁸² Umstritten ist, ob auch Personen zum Täterkreis gehören können, die nicht der politischen oder militärischen Führung angehören, gleichwohl aber erheblichen Einfluss ausüben wie z. B. einflussreiche Unternehmer oder religiöse Eliten.⁸³ Vor dem Hintergrund, dass der Wortlaut des Art. 8 *bis* des IStGH-Statuts auf die tatsächliche Möglichkeit effektiver Kontrolle oder Führung abstellt, wird verbreitet angenommen, dass auch Personen, die formal keine Funktion in Staat oder Militär haben, als Täter des Aggressionsverbrechens in Betracht kommen.⁸⁴

78 Art. 8 *bis* Abs. 1 IStGH-Statut. Weiterführend zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 715 ff.; *Meese*, Das Verbrechen der Aggression im Statut des Internationalen Gerichtshof – historische Entwicklung und aktuelle Probleme, 2026, S. 371 ff.

79 Näher dazu: *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 719 f.

80 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, Zum Begriff des Angriffskrieges, [WD 2 - 3000 - 083/20](#) vom 6. Oktober 2020, S. 8.

81 *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 721; *Schabas*, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Auflage 2016, S. 309.

82 *Meese*, Das Verbrechen der Aggression im Statut des Internationalen Gerichtshof – historische Entwicklung und aktuelle Probleme, 2026, S. 372 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 722; *Ambos*, Das Verbrechen der Aggression nach Kampala, in: ZIS 11/2010, 649, (658).

83 *Meese*, Das Verbrechen der Aggression im Statut des Internationalen Gerichtshof – historische Entwicklung und aktuelle Probleme, 2026, S. 372 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 722.

84 So *Meese*, Das Verbrechen der Aggression im Statut des Internationalen Gerichtshof – historische Entwicklung und aktuelle Probleme, 2026, S. 373.

4.2. Das Aggressionsverbrechen im Statut des Sondertribunals

Das Statut des Sondertribunals⁸⁵ regelt die **materiell-rechtliche Grundlage** des Sondertribunals sowie Verfahrensfragen. **Art. 2 des Statuts des Sondertribunals** enthält eine **Definition des Verbrechens der Aggression**, die inhaltlich **eng angelehnt** ist an die Definition des Aggressionstatbestandes in **Artikel 8 bis des IStGH-Statuts** und so die im Jahr 2010 mühsam ausgehandelte Definition im IStGH-Statut unterstützt.⁸⁶ In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass das Sondertribunal auf diese Weise verhindert, die bereits weitgehend anerkannte Definition des Aggressionstatbestandes durch widersprüchliche Regelungen aufzuweichen.⁸⁷ Art. 2 des Statuts des Sondertribunals lautet:

„Article 2 – Definition of the crime of aggression

(1) For the purpose of this Statute, “crime of aggression” means the planning, preparation, initiation or execution, by a person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State, of an act of aggression which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations.

(2) For the purpose of paragraph 1 of this article, “act of aggression” means the use of armed force by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations.

(3) For the purpose of determining whether an act of aggression, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations, the Special Tribunal shall take into account United Nations General Assembly Resolution 3314 (XXIX) of 14 December 1974 and all relevant United Nations General Assembly resolutions with respect to Ukraine, including those recited in the preamble of the Agreement between the Council of Europe and Ukraine on the Establishment of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine (hereinafter “Agreement”).

85 [CM\(2025\)103-final](#) – (1532/2.3), Consequences of the aggression of the Russian Federation against Ukraine - Statute of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine.

86 *Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 33.

87 *Elfgén*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, Wie der Europarat mit einem Sondertribunal den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine strafrechtlich verfolgen will, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025; *Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 33.

(4) For the purpose of this Statute, in the context of the aggression against Ukraine, an act of aggression which is determined by its character, gravity and scale to constitute a manifest violation of the Charter of the United Nations, shall also be deemed to constitute a war of aggression.⁸⁸

Der Tatbestand von Art. 2 Abs. 1 des Statuts des Sondertribunals beschränkt den Täterkreis entsprechend dem Aggressionsverbrechen im IStGH-Statut auf Personen, die tatsächlich in der Lage sind, die politischen oder militärischen Aktivitäten eines Staates wirksam zu kontrollieren oder zu lenken. Das Verbrechen der Aggression im Statut des Sondertribunals ist daher im Einklang mit der Regelung des Art. 8 *bis* des Römischen Statuts als Sonderdelikt (sog. **Führungsverbrechen**) ausgestaltet, das Angehörige der politischen und militärischen Führung erfasst.

Darüber hinaus fällt unter den Tatbestand der Aggression nach Art. 2 des Statuts des Sondertribunals ebenso nur eine Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt. In diesem Zusammenhang verweist die Definition in Art. 2 Abs. 3 des Statuts des Sondertribunals jedoch nicht nur auf eine von der VN-Generalversammlung beschlossene Definition des Aggressionsverbrechens wie in Art. 8 *bis* IStGH-Statut, sondern nimmt auch auf die einschlägigen Resolutionen der VN-Generalversammlung bezüglich des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine Bezug.⁸⁹ Auf diese Weise berücksichtigt die Definition den Umstand, dass das Sondertribunal nur die strafrechtliche Aufarbeitung des Angriffskrieges gegen die Ukraine zum Ziel hat.⁹⁰

5. Immunitätsfragen

Da das Verbrechen der Aggression als Führungsverbrechen ausgestaltet ist (dazu Ziff. 4), betrifft die strafrechtliche Verfolgung staatliche Führungsträger und weitere wichtige Entscheidungsträger.⁹¹ Hier stellt die Immunität ein wichtiges Strafverfolgungshindernis dar.⁹² Dabei sind zwei Arten von Immunität zu unterscheiden: Staatsvertreter, die in Ausübung ihres Amtes gehandelt ha-

88 [CM\(2025\)103-final](#) – (1532/2.3), Consequences of the aggression of the Russian Federation against Ukraine - Statute of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine.

89 *Heller*, The New STCoA: The Good, the Bad, the Curious, and the Terrible, [Opinio Juris](#), 11. Juli 2025.

90 *Nowrot*, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen, S. 34.

91 *Elfgen*, Ein Verbrechen sucht ein Gericht, Wie der Europarat mit einem Sondertribunal den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine strafrechtlich verfolgen will, [Verfassungsblog](#) vom 8. Juli 2025.

92 In Deutschland scheidet § 13 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) schon deshalb aus, weil der Anwendungsbereich der Verfolgung des Verbrechens der Aggression auf Täter, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder Taten die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, beschränkt ist. Das Weltrechtsprinzip gilt nicht, siehe *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (644); *Vogiatzis*, Der IStGH und seine begrenzte Jurisdiktion – Warum der Internationale Strafgerichtshof beim Verbrechen der Aggression an seine Grenzen stößt, [Strafrechtsblog](#) der Universität Hamburg, 2024.

ben, können sich in der Regel auf die funktionelle Immunität (*ratione materiae*) berufen. Amtierende Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister (sog. Troika) können sich darüber hinaus auch auf die persönliche Immunität (*ratione personae*) berufen.⁹³

5.1. Funktionale Immunität

Die funktionale Immunität schützt den Amtsträger bei der **Ausübung seiner offiziellen Aufgaben** und **wirkt auch über die Amtszeit hinaus**.⁹⁴ Nach verbreiteter Auffassung **steht** die funktionale Immunität allerdings einer nationalen Strafverfolgung wegen völkerrechtlicher Kernverbrechen **nicht entgegen**.⁹⁵ In Deutschland hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Grundsatzurteil⁹⁶ aus dem Jahr 2021 ebenfalls angenommen, dass die funktionale Immunität im Rahmen der Verfolgung völkerrechtlicher Kernverbrechen nicht zur Anwendung komme.⁹⁷ Dies ergibt sich nach Einschätzung des BGH aus Völkergewohnheitsrecht.⁹⁸ Als ein solches Kernverbrechen ist nach überwiegender, aber nicht unumstrittener Auffassung auch das Verbrechen der Aggression anzusehen.⁹⁹

93 Vgl. *Kreß*, in: Ambos, The Rome Statute of the ICC, 4. Aufl. 2021, Art. 98 Rn. 84 f.; *Horsthemke*, Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH, Universität Trier 2016, S. 75; *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276).

94 *Horsthemke*, Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH, Universität Trier 2016, S. 36.

95 Ausführlich dazu *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (649); *Bock*, Der Krieg in der Ukraine, Putin und das Völkerstrafrecht, [Verfassungsblog](#), 8. März 2022.

96 BGH, Urteil vom 28. Januar 2021, 3 StR 564/19. *Jeßberger/Epik*, Immunität für Völkerrechtsverbrechen vor staatlichen Gerichten – zugleich Besprechung BGH, Urt. v. 28. Januar 2021 – 3 StR 564/19, in: Juristische Rundschau; 2022(1), 10-16; *Kriegsverbrechen durch Hoheitsträger – Grenzen völkerrechtlicher Immunität*, in: NJW 2021, 1326. Der Gesetzgeber hat die Ausnahme in § 20 Abs. 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) festgehalten, Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I 1975, S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. I 2026, Nr. 95) geändert worden ist.

97 *Walther*, Über jeden Zweifel erhaben – Feststellung von Völkergewohnheitsrecht in der BGH-Rechtsprechung zur funktionellen Immunität ausländischer Staatsbediensteter, ZaöRV, 2025, 199.

98 *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, [SWP-Studie](#) 2022/S 05, 22. April 2022, S. 24.

99 *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (650); *Jeßberger/Epik*, Immunität für Völkerrechtsverbrechen vor staatlichen Gerichten – zugleich Besprechung BGH, Urt. v. 28. Januar 2021 – 3 StR 564/19, in: Juristische Rundschau; 2022(1), 10 (14); *Nowrot*, Das neue Sondertribunal des Europarates für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, in: ZASA 2026, 146, (151). *Stendel/Hutterer*, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, Max-Planck-Gesellschaft, [Beitrag](#) vom 1. Juli 2025.

5.2. Persönliche Immunität

Die persönliche Immunität knüpft dagegen an eine **bestimmte Person, bzw. deren Amtsinhaberschaft an**. Dabei sind sowohl **dienstliche als auch private Handlungen** von der Immunität geschützt.¹⁰⁰ Sie gilt für die **Dauer der Amtszeit** und ist für die sog. **Troika**, also den Staatschef, den Regierungschef und den Außenminister, völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.¹⁰¹ Die persönliche Immunität von Staatsoberhäuptern soll dafür sorgen, dass **Staaten** in Bezug auf ihre internationalen Beziehungen **handlungsfähig** bleiben.¹⁰² Sie gilt vor nationalen Gerichten.¹⁰³ Während ihrer Amtszeit ist die Troika der russischen Staatsführung folglich vor der Strafgerichtsbarkeit anderer Staaten geschützt. Die persönliche Immunität gilt uneingeschränkt und lässt nach der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) auch keine Ausnahmen bei Verdacht der Begehung von Völkerrechtsverbrechen zu.¹⁰⁴ Nach Beendigung der Amtszeit können sich diese Personen auf die funktionale Immunität berufen.¹⁰⁵ Während der Amtszeit kann die persönliche Immunität durch den Staat, dem die Amtsträger angehören, aufgehoben werden.¹⁰⁶

5.3. Geltung vor Internationalen Gerichten

Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung durch internationale Gerichte muss hingegen im Hinblick auf die persönliche Immunität – wie nachfolgend dargestellt – differenziert werden.

-
- 100 *Horsthemke*, Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH, Universität Trier 2016, S. 35; *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, [SWP-Studie](#) 2022/S 05, 22. April 2022, S. 9.
- 101 *Horsthemke*, Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH, Universität Trier 2016, S.35; *De Hoogh*, Personal immunities redux before a special Tribunal for prosecuting russian crimes of aggression: resistance is futile!, [EJIL:Talk](#) vom 5. Januar 2024.
- 102 *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276); *Vogiatzis*, Der IStGH und seine begrenzte Jurisdiktion – Warum der Internationale Strafgerichtshof beim Verbrechen der Aggression an seine Grenzen stößt, [Strafrechtsblog](#) der Universität Hamburg, 2024.
- 103 *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (650).
- 104 *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, [SWP-Studie](#) 2022/S 05, 22. April 2022, S. 9.; IGH, [Arrest Warrant](#), 2002, Rn. 58.
- 105 *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, [SWP-Studie](#) 2022/S 05, 22. April 2022, S. 24. IGH, [Arrest Warrant](#), 2002, Rn. 58.
- 106 Vgl. *Frau*, in Ipsen, Völkerrecht, 8. Auflage 2024, § 36 Rn. 21; *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, [SWP-Studie](#) 2022/S 05, 22. April 2022, S. 24. IGH, [Arrest Warrant](#), 2002, Rn. 58.

5.3.1. Vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Gemäß **Art. 27 Abs. 2 IStGH-Statut**¹⁰⁷ ist eine **Immunität** für Angehörige der Troika vor dem IStGH **nicht vorgesehen**.¹⁰⁸ Art. 27 Abs. 2 IStGH-Statut gilt allerdings **nur für die Vertragsstaaten** des Statuts, die durch ihren Beitritt zum Vertrag auf ihre Immunität verzichtet haben.¹⁰⁹

In Ausnahmefällen kann es allerdings dazu kommen, dass auch für Staatsoberhäupter, deren Staaten **keine IStGH-Vertragsstaaten** sind, keine Immunität vor dem IStGH gilt. Das ist dann der Fall, wenn der **Sicherheitsrat** der Vereinten Nationen gemäß Art. 13 Buchst. b IStGH-Statut die **Situation** an die Anklagebehörde des IStGH **verweist** und dadurch nicht nur dessen Zuständigkeit begründet, sondern auch die Immunität des Staatsoberhauptes für das Verfahren aufhebt.¹¹⁰

Darüber hinaus wird diskutiert, ob eine **völkergewohnheitsrechtliche Regel** besteht, wonach die **persönliche Immunität nicht bei der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen vor internationalen Gerichten** greift.¹¹¹ Diese Auffassung wird unter Verweis auf Urteile des Special Court for Sierra Leone¹¹² (Ziff. 5.3.2.) und des IStGH im Verfahren gegen Omar-al-Bashir¹¹³, den damaligen amtierenden Staatspräsidenten des Sudan, vertreten.¹¹⁴ Diese Ansicht ist allerdings in der Literatur **umstritten** und wird u. a. mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass erheblicher Widerstand ei-

107 [Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs](#), 17. Juli 1998.

108 *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276); *Frau*, in Ipsen, Völkerrecht, 8. Auflage 2024, § 36 Rn. 22.

109 Vgl. *Frau*, in Ipsen, Völkerrecht, 8. Auflage 2024, § 36 Rn. 22; *Horsthemke*, Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH, Universität Trier 2016, S. 69; *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276 f.).

110 *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276 f.); *Hemnje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (644).

111 Vgl. etwa *Hofmann/Kamradt*: Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts, in: GSZ 2023, 209, 215; *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276 f.).

112 Sondergerichtshof für Sierra Leone, Prosecutor against Charles Ghankay Taylor, Case No. SCSL-2003-01-I, Appeals Chamber, [Decision on Immunity from Jurisdiction](#) vom 31. Mai 2004, Ziff. 51, 52.

113 IStGH, The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al Bashir, Case No. ICC-02/05-01/09 OA 2, Appeals Chamber, Judgment in the Jordan Referral re Al-Bashir Appeal vom 6. Mai 2019, Ziff. 101 ff.

114 Näher dazu: *Zimmermann/Berdefy*: Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, in: UKuR 2023, 164, (167); *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276 f.); *Hemnje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (652 ff.); *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, SWP-Studie 2022/S 05, 22. April 2022, S. 16 f.

ner nicht unerheblichen Anzahl von Staaten gegen eine solche völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme bestehe.¹¹⁵ Daher wird angenommen, dass sich das Recht „hier folglich in einem Schwebezustand [befindet].“¹¹⁶ Unabhängig von der Frage, ob sich eine entsprechende völkergewohnheitsrechtliche Regel entwickelt hat, sei diese Ausnahme von der absoluten persönlichen Immunität **jedenfalls nur für „genuin“ internationale Straftribunale** anzunehmen.¹¹⁷ Da das Ukraine-Sondertribunal seine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression aus der territorialen Zuständigkeit der Ukraine ableitet und es sich insoweit um ein internationalisiertes Tribunal handelt, wird in der wissenschaftlichen Diskussion zu einem möglichen Sondertribunal eine Ausnahme von der persönlichen Immunität der russischen Staatsführung überwiegend abgelehnt (dazu Ziff. 5.3.3.).¹¹⁸

5.3.2. Vor anderen internationalen Strafgerichten

Im Rahmen bereits bestehender Sondertribunale ist die Frage der Immunität an die **Art der Entstehung des Tribunals und dessen rechtliche Grundlage** geknüpft. Dabei wurde eine Ausnahme der Immunität oft dann zugelassen, wenn der **VN-Sicherheitsrat von seinen Rechten aus Kapitel VII der Charta** Gebrauch gemacht hat und dadurch eine **Obligation der Staaten zur vollen Kooperation**¹¹⁹ entstanden ist (Ziff. 5.3.1.).¹²⁰

Von dieser Kompetenz hat der Sicherheitsrat unter anderem bei dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (**ICTY**) Gebrauch gemacht. Aus Art. 7 Abs. 2 des Statuts des ICTY ergibt sich, dass eine **persönliche Immunität vor diesem aufgehoben** ist.¹²¹

Ebenso stellt sich die Situation beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (**ICTR**) dar. Auch dieser wurde durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter Berufung auf seine Rechte aus Kapitel VII der Charta gegründet und sieht in Art. 6 Abs. 2 seines Statuts einen **Verzicht auf die persönliche Immunität** vor.¹²²

115 *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276f.); *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (652 ff.).

116 *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (657). So auch *Schaller*, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, SWP-Studie 2022/S 05, 22. April 2022, S. 17.

117 *Zimmermann/Berdefy*: Strafverfolgung und Beendigung von Strafflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, in: UKuR 2023, 164 (167).

118 Vgl. *Zimmermann/Berdefy*: Strafverfolgung und Beendigung von Strafflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, in: UKuR 2023, 164, (167).

119 Siehe [Resolution des Sicherheitsrates 955 aus 1994](#), S/Res/955 (1994).

120 *De Hoogh*, Personal immunities redux before a special Tribunal for prosecuting russian crimes of aggression: resistance is futile!, [EJIL:Talk](#) 2024; *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (658); *Richter*, Immun oder nicht immun, DÖV 2024, 274 (276 f.).

121 [Updated Statute of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia](#), September 2009.

122 [Statut du Tribunal Pénal International pour le Rwanda](#), November 1994.

Der **Special Court in Sierra Leone** wurde ebenfalls durch Initiative des Sicherheitsrates errichtet.¹²³ Anders als bei dem ICTY und dem ICTR fand die Errichtung dann aber durch **ein bilaterales Abkommen** der Vereinten Nationen mit Sierra Leone statt.¹²⁴ In Art. 6 Abs. 2 des Statutes ist die Immunität für Staatsoberhäupter aufgehoben. Als Argumentation für die Aufhebung der Immunitäten wird neben der Entstehung durch Initiative des Sicherheitsrates und dem damit einhergehenden **internationalen Mandat** auch herangezogen, dass das Gericht aus dem **nationalen Justizsystem ausgegliedert** ist.¹²⁵

5.3.3. Vor dem Ukraine-Sondertribunal

Gemäß Art. 23 Abs. 4 des Statuts des Sondertribunals¹²⁶ wird vor dem Tribunal **keine funktionale Immunität anerkannt**. Russische Amtsträger können sich vor dem Tribunal folglich nicht auf ihre funktionelle Immunität berufen.¹²⁷

Eine **persönliche Immunität** der Troika (Staatschef, Regierungschef und Außenminister) **hebt das Statut allerdings nicht auf**. Gemäß Art. 24 des Statuts ist der Ankläger in Bezug auf die Troika zwar befugt, ein Ermittlungsverfahren anzustrengen und dieses auch durchzuführen. Allerdings darf der Vorverfahrensrichter gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2 des Statuts die Anklage so lange nicht bestätigen, wie die Personen im Amt sind oder der Heimatstaat einen Immunitätsverzicht erklärt.

Damit **entspricht** das Statut der **überwiegenden Auffassung in der Literatur**, die eine Immunitätsausnahme vor dem Sondertribunal ablehnt.¹²⁸ Um die persönliche Immunität vor dem Tribunal ggf. zu überwinden, hätte das Tribunal einen **breiten internationalen Rückhalt** gebraucht.¹²⁹ Das ergibt sich u. a. aus der „Arrest Warrant“ Entscheidung des IGH aus dem Jahr 2000.¹³⁰ Der

123 Vgl. [Resolution des Sicherheitsrates 1315 aus 2000](#), S/Res/1315 (2000).

124 [Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of a residual Special Court for Sierra Leone](#); Nowrot, Das neue Sondertribunal des Europarates für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, ZASA 2026, 146 (148).

125 *Bülte/Gruber/Vasovic*, [Zwischen normativem Anspruch und prozessualer Wirklichkeit- Teil II](#), Völkerrechtsblog vom 21. September 2022.

126 [Statute of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine](#), 25. Juni 2025.

127 Nowrot, Das neue Sondertribunal des Europarates für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, ZASA 2026, 146 (151).

128 Kreß, [Strafverfolgung und Beendigung von Strafflosigkeit angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine](#), S. 3; Hemmje, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (652); Hobe/Kress/Nußberger, [The Ukraine War and the Crime of Aggression: How to Fill the Gaps in the International Legal System](#), Just Security 2023; Ambos, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023.

129 Nowrot, Das neue Sondertribunal des Europarates für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, ZASA 2026, 146 (152).

130 IGH, [Arrest Warrant](#), 2002.

IGH stellt darin im Rahmen eines *obiter dictums* fest, dass vor bestimmten internationalen Strafgerichten keine Immunität besteht. Dabei bezieht er sich auf „certain criminal courts, where they have jurisdiction“.¹³¹ Als Beispiele für diese Gerichte führt er den IStGH, den ICTY und den ICTR an.¹³² Damit wird ein **gewisser Grad an Internationalisierung bei Internationalen Strafgerichten dieser Art vorausgesetzt**.¹³³ Ein solcher ist bei den bisherigen Sondertribunalen durch das **Mitwirken der VN an ihrer Entstehung gegeben** (s. o.).¹³⁴ Da eine Beteiligung der VN am Tribunal nicht stattgefunden hat, kann sich das Tribunal per se nicht auf diese internationale Legitimationsgrundlage stützen. Dass das Ukraine Tribunal als hybrides Tribunal auf europäischer Ebene trotzdem **die Hürde der Internationalisierung** nehmen könnte, **wurde daher – mit Ausnahmen¹³⁵ – im Vorfeld kritisch beurteilt**.¹³⁶

6. Verfassungsrechtliche Aspekte

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 32, Art. 59 und Art. 104a GG.

6.1. Zuständigkeit des Bundes

Zunächst regelt Art. 32 Abs. 1 GG die **Verbandskompetenz des Bundes** auf dem Gebiet der auswärtigen Gewalt. Daneben regelt Art. 59 Abs. 1 GG die **Organkompetenz** und besagt, dass der Bundespräsident den Bund völkerrechtlich vertritt und im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten abschließt. Gemäß Art. 59 Abs. 2 GG bedürfen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Gegenüber den **Integrationsermächtigungen** der Art. 23 und 24 GG ist Art. 32 GG subsidiär.¹³⁷ Insofern ist zu untersuchen, ob eine Beteiligung Deutschlands an einem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine auf

-
- 131 IGH, [Arrest Warrant](#), 2002, Rn. 61; *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (652).
- 132 *De Hoogh*, Personal immunities redux before a special Tribunal for prosecuting russian crimes of aggression: resistance is futile!, [EJIL:Talk](#) 2024; *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (652).
- 133 *Bülte/Gruber/Vasovic*, Zwischen normativem Anspruch und prozessualer Wirklichkeit- Teil II, [Völkerrechtsblog](#) vom 21. September 2022.
- 134 *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (666); *Ambos*, [Ukraine-Sondertribunal mit Legitimationsproblemen?](#) Verfassungsblog vom 31. Dezember 2022.
- 135 *Peters/Stendel*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023.
- 136 *Kreß*, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, [Stellungnahme](#), S. 3; *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, *ZaöRV* 2024, 639 (652); *Hobe/Kress/Nußberger*, The Ukraine War and the Crime of Aggression: How to Fill the Gaps in the International Legal System, [Just Security](#) 2023; *Ambos*, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein., [Standpunkt](#), ZVN 2/2023
- 137 *Schmahl*, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 32 Rn. 3.

Art. 24 GG gestützt werden kann. Art. 23 GG bleibt insoweit außer Betracht, da es sich um keine Angelegenheit der Europäischen Union handelt.

6.2. Voraussetzungen der Beteiligung an einem Sondertribunal

6.2.1. Art. 24 Abs. 1 GG

Gemäß Art. 24 Abs. 1 GG kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

Unter **Hoheitsrechten** ist jede Kompetenz zur Ausübung öffentlicher Gewalt im innerstaatlichen Bereich zu verstehen, gleichgültig, ob es sich um Gesetzgebung, Vollziehung oder Rechtsprechung handelt.¹³⁸ Hoheitsrechte werden **übertragen**, wenn die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch deutsche Organe zurückgenommen oder auf sie verzichtet wird, um fremde Hoheitsgewalt im innerstaatlichen Bereich zu ermöglichen.¹³⁹ Nach der herrschenden Auffassung in der Literatur¹⁴⁰ und auch der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)¹⁴¹ ist es für eine Anwendbarkeit des Art. 24 Abs. 1 GG erforderlich, dass die vom Adressaten der Übertragung gesetzten Rechtsakte nicht nur den Staat als Ganzes verpflichten, sondern unmittelbar im innerstaatlichen Rechtsraum wirken, also eine **Durchgriffswirkung** unmittelbar für den Einzelnen bzw. einzelne staatliche Stellen entfalten.¹⁴² Für den Übertragungsakt bedarf es neben einem **völkerrechtlichen Vertrag** auch eines **formellen Bundesgesetzes**, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.¹⁴³

Eine **zwischenstaatliche Einrichtung** wird in der Literatur als eine durch Verträge zwischen Völkerrechtssubjekten geschaffene **internationale Organisation** verstanden, an deren Tätigkeit Deutschland beteiligt ist, und die Aufgaben erfüllt, die traditionell im Rahmen nationaler öffentlicher Gewalt ausgeübt werden.¹⁴⁴ In diesem Sinne wurden bisher insbesondere der Internationale Strafgerichtshof und die vom UN-Sicherheitsrat geschaffenen Gerichtshöfe für Jugoslawien

138 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 4; *Schmahl*, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 3.

139 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 5.

140 Vgl. insb. *Classen*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 7; *Schmahl*, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 4; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 5; *Streinz*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 13; *Aust*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 24 Rn. 35.

141 BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 – 2 BvR 2253/06, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 27. April 2010 – 2 BvR 1848/07, Rn. 14; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 1 Rn. 44.

142 Vgl. zur Darstellung des Streitstands über das Erfordernis der Durchgriffswirkung *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 1 Rn. 46 f.; *Wollenschläger*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 24 Rn. 32.

143 *Schmahl*, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 7; *Classen*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 23a; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 1 Rn. 54 f.

144 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 7.

und Ruanda als entsprechende zwischenstaatliche Einrichtungen eingeordnet, denen Hoheitsrechte übertragen wurden.¹⁴⁵ Keine zwischenstaatliche Einrichtung ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), da dessen Urteile keine unmittelbare Durchgriffswirkung auf die nationale Rechtsordnung entfalten.¹⁴⁶

Nach diesen Maßstäben dürfte zweifelhaft sein, ob ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine eine zwischenstaatliche Einrichtung darstellen würde, an die die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen könnte. Die Legitimation des Sondertribunals leitet sich nicht unmittelbar aus dem Völkerrecht ab, sondern aus der **territorialen Zuständigkeit** der Ukraine.¹⁴⁷ Insoweit dürfte es zwar unproblematisch sein, dass die Ukraine diesem Sondertribunal Hoheitsrechte, nämlich territoriale strafrechtliche Rechtsprechungsgewalt überträgt. Für eine Beteiligung Deutschlands oder auch anderer Staaten hat das hingegen zur Folge, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten ausscheidet: Gründet ein Tribunal seine Rechtsprechungsgewalt nur auf der territorialen Zuständigkeit einer Partei, so können mögliche weitere Parteien keine zusätzliche Rechtsprechungsgewalt delegieren, da sie keine eigene territoriale Zuständigkeit haben.¹⁴⁸ Das Sondertribunal würde somit **keine öffentliche Gewalt im innerstaatlichen Bereich** – also in Deutschland – ausüben. Eine andere Bewertung dürfte sich auch nicht ergeben, wenn das Sondertribunal seine Legitimation nicht aus dem Territorialitätsprinzip, sondern aus dem **Weltrechtsprinzip** beziehen würde. Die internationale Strafverfolgung als solche stellt keine Übertragung von Hoheitsrechten dar, weil auch andere Staaten nach dem Weltrechtsprinzip (universelle Verfolgbarkeit schwerwiegender Straftaten) tätig werden könnten, so dass keine Maßnahme gegeben wäre, für die allein Deutschland zuständig wäre.¹⁴⁹ Das insoweit maßgebliche Verbrechen der Aggression kann nach der internationalen Rechtsordnung nicht auf das Weltrechtsprinzip gestützt werden.¹⁵⁰ So wird der Tatbestand des Verbrechens der Aggression nach § 13 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) entsprechend der Bestimmung in § 1 Satz 2 VStGB insoweit beschränkt, als der Täter Deutscher sein oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten muss.

Eine Beteiligung Deutschlands an einem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine auf Grundlage von Art. 24 Abs. 1 GG dürfte somit nicht in Betracht kommen.

145 *Classen*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 62; *Streinz*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 31.

146 *Schmahl*, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 2; *Classen*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 64; *Streinz*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 31a.

147 *Nowrot*, Das neue Sondertribunal des Europarates für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, ZASA 2026, 146 (150); *Eflgen*, Wie der Europarat mit einem Sondertribunal den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine strafrechtlich verfolgen will, Verfassungsblog vom 8. Juli 2025. Vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.4.

148 *Hemmje*, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (659).

149 *Classen*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 62.

150 *Nowrot*, Das neue Sondertribunal des Europarates für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, ZASA 2026, 146 (150); vgl. auch *Hemmje*: Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung?, ZaöRV 2024, 639 (644).

6.2.2. Art. 24 Abs. 2 GG

Gemäß Art. 24 Abs. 2 GG kann der Bund sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Die Vorschrift ermächtigt den Bund zum Beitritt zu **Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit, ohne Hoheitsrechte zu übertragen**.¹⁵¹ Während die Übertragung der Hoheitsrechte gemäß Art. 24 Abs. 1 GG eine Öffnung des deutschen Rechtsraums vorsieht, beinhaltet die Einordnung in ein System kollektiver Sicherheit gemäß Abs. 2 nur die Verpflichtung zur Rücknahme deutscher Hoheitsgewalt gemäß des jeweiligen völkerrechtlichen Vertrags.¹⁵² Beide Regelungen stehen im Verhältnis der Komplementarität: Eine internationale Organisation kann sowohl ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit sein als auch eine zwischenstaatliche Einrichtung, der Hoheitsrechte übertragen werden.¹⁵³

Die Kriterien für ein System der gegenseitigen kollektiven Sicherheit gemäß Art. 24 Abs. 2 GG sind umstritten.¹⁵⁴ Nach einer engeren Auffassung sind nur solche Systeme von kollektiver Sicherheit, die der **Friedenssicherung innerhalb des Systems** dienen.¹⁵⁵ Nach einer weitergehenden – und wohl herrschenden – Auffassung, der sich auch das BVerfG¹⁵⁶ angeschlossen hat, sind auch **Systeme kollektiver Verteidigung** erfasst, die sich **gegen Angriffe von außen** richten.¹⁵⁷ So stellen beispielsweise die UN und die NATO Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit dar.¹⁵⁸ Ob auch sogenannte Ad-hoc-Tribunale darunter gefasst werden können, lässt sich nicht pauschal bestimmen, da es solchen Tribunalen insbesondere an einer Organisationsstruktur fehlen könnte.¹⁵⁹ Zumindest dürfte es darauf ankommen, dass eine gewisse **institutionelle Verfestigung**

151 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 20.

152 *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 2 Rn. 61.

153 *Heintschel von Heinegg/Frau*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15. November 2025, Art. 24 Rn. 29.

154 *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 2 Rn. 7.

155 *Classen*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 80.

156 BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994 - 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93.

157 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 21; *Streinz*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 62; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 2 Rn. 26.

158 *Streinz*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 61, 62; *Aust*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 24 Rn. 73, 74.

159 Grundsätzlich ablehnend vgl. *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 2 Rn. 33.

und eine friedenswahrende Zielsetzung gegeben ist.¹⁶⁰ Die Frage, ob ein Ad-hoc-Tribunal ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit darstellen kann, dürfte insofern in jedem Einzelfall zu bewerten sein.

Nach diesen Maßstäben könnte die Beteiligung Deutschlands an einem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine grundsätzlich auf Art. 24 Abs. 2 GG gestützt werden, sofern dieses Tribunal eine gewisse institutionelle Verfestigung und eine friedenswahrende Zielsetzung aufweist.

Die Entscheidung, ob sich die Bundesrepublik Deutschland in ein internationales Sicherheitssystem einordnet, steht grundsätzlich im **außenpolitischen Ermessen von Bundestag und Bundesregierung**.¹⁶¹ Ein Beitritt Deutschlands verlangt regelmäßig einen völkerrechtlichen Vertrag, dessen Ratifizierung die Zustimmung des Bundestages nach Art. 59 Abs. 2 GG erfordert.¹⁶²

6.3. Verfassungsrechtliche Schranken

Sowohl bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen als auch bei der Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zur Wahrung des Friedens setzt das GG dem Bund **verfassungsimmanente Grenzen**. Die nachfolgenden Ausführungen gelten dabei unabhängig davon, auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage eine Beteiligung Deutschlands an einer internationalen Organisation erfolgen würde und unabhängig von der Frage, ob ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine eine zwischenstaatliche Einrichtung nach Art. 24 Abs. 1 GG oder ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 Abs. 2 GG darstellt.

6.3.1. Grundrechtsbindung im Ausland

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Damit geht grundsätzlich **keine räumliche Beschränkung der Grundrechtsbindung** einher.¹⁶³ Auch bei der Mitwirkung an Entscheidungen internationaler Organisationen und internationaler Vertragsorgane gilt grundsätzlich diese uneingeschränkte Bindungswirkung der Grundrechte.¹⁶⁴ Ebenso sind die Anerkennung und der Vollzug solcher Entscheidungen an den Grundrechten zu messen.¹⁶⁵ Damit sich die deutsche Staatsgewalt nicht ihren grundrechtlichen Bindungen durch die Flucht in organisatorisch verselbständigte

160 In diesem Sinne grundsätzlich befürwortend vgl. *Wollenschläger*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 24 Rn. 68.

161 *Schmahl*, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 19; *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 24 Abs. 2 Rn. 56.

162 *Classen*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 93.

163 *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 1 Abs. 3 Rn. 82; *Streinz*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 54a.

164 *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 1 Abs. 3 Rn. 117.

165 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 1 Rn. 43.

Einheiten auf der zwischenstaatlichen Ebene entzieht, muss auf der supranationalen Ebene ein im Wesentlichen dem grundgesetzlichen **vergleichbarer Grundrechtsschutz** gewährleistet sein.¹⁶⁶ Insbesondere dann, wenn einer zwischenstaatlichen Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG Hoheitsgewalt eingeräumt wird, muss nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Grundrechtsgeltung gewährleistet sein, die nach Inhalt und Wirksamkeit dem Grundrechtsschutz, wie er nach dem Grundgesetz unabdingbar ist, im Wesentlichen gleichkommt.¹⁶⁷

Eine **Abschwächung des Grundrechtsschutzes** kann bei einer Übertragung von Hoheitsrechten gemäß Art. 24 Abs. 1 GG oder sonst im Interesse verfassungsrechtlich besonders anerkannter Funktionen der jeweiligen Organisationen oder Organe **nur auf den unverzichtbaren Gehalt** der Grundrechte in Betracht kommen.¹⁶⁸ So haben beispielsweise mandatorische Resolutionen des UN-Sicherheitsrates und seiner Hilfsorgane (wie die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda) innerstaatlich nach Art. 24 Abs. 2 GG besonderen Geltungsrang, der eine Zurücknahme des deutschen Grundrechtsstandards auf dessen unverzichtbaren Gehalt rechtfertigt.¹⁶⁹ Die Beschränkung gemäß Art. 24 Abs. 2 GG führt anders als die Übertragung von Hoheitsrechten nicht dazu, dass unmittelbare Wirkungen in der deutschen Rechtsordnung erzeugt werden dürfen.¹⁷⁰ Den Grenzen der Beschränkungsermächtigung kommt somit eine geringere Bedeutung zu als im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 GG.¹⁷¹

6.3.2. Verfassungsidentität

Art. 24 Abs. 1 GG räumt dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum ein, ob und inwieweit einer zwischenstaatlichen Einrichtung Hoheitsrechte eingeräumt werden und in welcher Weise diese Einrichtung rechtlich und organisatorisch ausgestaltet werden soll.¹⁷² Die absolute Grenze der Hoheitsrechtsübertragung liegt allerdings dort, wo die **Identität der geltenden Verfassung** der Bundesrepublik Deutschland berührt wird; dieser Identitätsschutz ergibt sich aus Art. 79 Abs. 3 GG.¹⁷³ Daraus folgt wiederum, dass insbesondere die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze – wie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip – zu beachten sind.¹⁷⁴

166 Hillgruber, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15. November 2025, Art. 1 Rn. 95.

167 BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 1986 – 2 BvR 197/83 (Solange II), Rn. 109.

168 Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 1 Abs. 3 Rn. 118.

169 Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 1 Abs. 3 Rn. 118.

170 Sauer, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Werkstand: 234. Lieferung Februar 2026, Art. 24 Rn. 302.

171 Sauer, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Werkstand: 234. Lieferung Februar 2026, Art. 24 Rn. 302.

172 BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1981 - 2 BvR 1107, 1124/77, 195/79, Rn. 88.

173 Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 24 Rn. 40.

174 Streinz, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 29.

So verlangt das **Demokratieprinzip** hinreichende Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungsfindung in der zwischenstaatlichen Einrichtung, es ist insofern eine gleichberechtigte Mitwirkung Deutschlands geboten.¹⁷⁵

Das **Rechtsstaatsprinzip** setzt für die Übertragung von Hoheitsrechten insbesondere Schranken, wenn zwischenstaatlichen Einrichtungen Rechtsprechungsbefugnisse eingeräumt werden.¹⁷⁶ Hierzu gehört die Gewährleistung des **Grundprinzips eines wirksamen Rechtsschutzes**.¹⁷⁷ Dies erfordert mindestens einen Individualrechtsschutz durch **unabhängige Gerichte**, die mit hinlänglicher Gerichtsbarkeit, insbesondere mit einer dem Rechtsschutzbegehren angemessenen Prüfungs- und Entscheidungsmacht über tatsächliche und rechtliche Fragen ausgerüstet sind, auf Grund eines gehörigen Verfahrens entscheiden, das **rechtliches Gehör**, dem Streitgegenstand angemessene Angriffs- und Verteidigungsmittel und frei gewählten, kundigen Beistand ermöglicht und deren Entscheidungen gegebenenfalls die Verletzung eines Grundrechts sachgerecht und wirksam sanktionieren.¹⁷⁸ Die Grundsätze des Art. 103 und Art. 104 GG stellen in ihrem jeweiligen Wesensgehalt als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ebenfalls eine Grenze von Art. 24 Abs. 1 GG dar. In internationalen Strafverfahren sind schließlich auch das Schuldprinzip, die Unschuldsvermutung, das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Strafe, das Recht, nicht zu lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf Freilassung verurteilt zu werden, das Recht, sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen und das Recht auf Resozialisierung als rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten.¹⁷⁹

6.4. Finanzielle Beteiligung

Für eine finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine gilt grundsätzlich Art. 104a Abs. 1 GG. Danach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Aus diesem **Konnexitätsgrundsatz** folgt sowohl eine **Finanzierungsbefugnis** als auch eine **Finanzierungspflicht**.¹⁸⁰

Sondertribunale nehmen in der Regel Aufgaben der Rechtsprechung wahr. Insofern könnte bei der Bestimmung der Aufgabenwahrnehmung Art. 92 GG maßgeblich sein, wonach die rechtsprechende Gewalt durch das Bundesverfassungsgericht, durch die nach dem GG vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Damit könnten auch Aufgaben der Länder betroffen sein. Bei einer möglichen finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutsch-

175 Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 24 Rn. 45.

176 Streinz, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 24 Rn. 29.

177 BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1981 - 2 BvR 1107, 1124/77, 195/79, Rn. 92.

178 Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 24 Rn. 46.

179 Lutze, Der Internationale Strafgerichtshof und Fragen des Verfassungsrechts – Grundgesetz und Bundesverfassung, 2007, S. 119.

180 Kube, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15. November 2025, Art. 104a Rn. 5.

land an einem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine würden jedoch keine Rechtsprechungsbefugnisse übertragen.¹⁸¹ Vielmehr würde es sich um eine rein finanzielle Beteiligung Deutschlands an einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit ohne Übertragung von Hoheitsrechten handeln.¹⁸² Art. 92 GG dürfte somit nicht einschlägig sein.

Nach dem Konnexitätsgrundsatz in Art. 104a Abs. 1 GG trägt diejenige Körperschaft, die die **Verwaltungskompetenz** besitzt, auch für sich allein die Ausgaben.¹⁸³ Mangels Übertragung von Rechtsprechungsbefugnissen dürfte es sich bei der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine um eine Aufgabe aus dem Bereich der **auswärtigen Angelegenheiten** handeln, wofür dem Bund nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1, Art. 32 Abs. 1 GG die Verwaltungskompetenz zusteht. Folglich wäre der Bund im Fall einer Beteiligung an einem Sondertribunal auch zur Tragung der anfallenden Kosten verpflichtet.

* * *

181 Vgl. Ausführungen unter Ziff. 6.2.1.

182 Vgl. Ausführungen unter Ziff. 6.2.2.

183 *Kment*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 104a Rn. 5.